

Keine Verpflichtung zu Stimmrechtsmitteilungen durch Legitimationsaktionäre

Endlich Rechtssicherheit



DR. THORSTEN KUTHE

Partner,
Heuking Kühn Lüer Wojtek
t.kuthe@heuking.de



CHRISTOPHER GÖRTZ

Rechtsanwalt,
Heuking Kühn Lüer Wojtek
c.goertz@heuking.de

Seit zwei Jahren beeinträchtigt ein Urteil des OLG Köln die Praxis bei Namensaktien, weil danach Zentralverwahrer, Broker und andere Dritte, die für den tatsächlichen Aktionär im Aktienregister stehen, Stimmrechtsmitteilungen abgeben müssen. Der Gesetzgeber erteilt diesem Urteil nunmehr eine klare Absage.

Das OLG Köln hatte entschieden, dass auch derjenige, der im Aktienregister eingetragen ist, ohne dass ihm das Eigentum an den Aktien zusteht, eine Stimmrechtsmitteilung nach § 21 WpHG abgeben muss. Häufig, insbesondere bei ausländischen Aktionären, sind die tatsächlichen Aktionäre nicht im Aktienregister eingetragen, sondern etwa ein ausländischer Zentralverwahrer. Die Entscheidung des OLG Köln hat zu erheblicher Verunsicherung in der Praxis

geführt, denn entsprechende Stimmrechtsmitteilungen der Zwischenverwahrer lagen häufig nicht vor. Oftmals war es auch unmöglich, die entsprechenden Verwahrer zu solchen Stimmrechtsmitteilungen zu veranlassen. Dies führte zu einem faktischen Rechtsausschluss für die betroffenen Aktionäre. Infolge des Urteils kam es zu einem Rückgang der Beteiligung ausländischer Investoren an Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften.

Die Entscheidung des OLG Köln wurde in der juristischen Literatur vielfach kritisiert. Auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat sich – ein ungewöhnlicher Vorgang – in der 4. Auflage des Emittentenleitfadens gegen die Gerichtsentscheidung gestellt. Andere Gerichte sind dem jedoch gefolgt, wie wir z.B. in Anfechtungsprozessen erfahren mussten.

Klarstellung im Gesetzesentwurf

Der Regierungsentwurf des Kleinanlegerschutzgesetzes, in dem es eigentlich um andere Themen geht, löst das Problem nun. In § 21 Abs. 1 S. 1 WpHG sollen nach dem Wort „Stimmrechte“ die Wörter „aus ihm gehörenden Aktien“ ergänzt werden. Damit soll klargestellt sein, dass nur der tatsächliche Eigentümer meldepflichtig ist. In der Gesetzesbegründung wird dies erläutert. Zunächst betont der Gesetzgeber, dass es sich bei dieser Ergänzung lediglich um

„Die Entscheidung des OLG Köln hat zu erheblicher Verunsicherung in der Praxis geführt.“

„Das Kleinanlegerschutzgesetz stellt künftig klar: Nur durch eine Änderung des Eigentums im Hinblick auf die mit den Stimmrechten verbundenen Aktien wird die Mitteilungspflicht des § 21 WpHG ausgelöst.“

eine Klarstellung handele, die keine Änderung der Rechtslage mit sich bringe. Der Legitimationsaktionär erlange aufgrund des Eintrags in das Aktienregister kein Eigentum an den Aktien, die einem Dritten gehören. Die Fiktionswirkung des § 67 Abs. 2 AktG wirke, wie dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift zu entnehmen sei, nur gegenüber der Gesellschaft. Nur durch eine Änderung des Eigentums im Hinblick auf die mit den Stimmrechten verbundenen Aktien werde die Mitteilungspflicht des § 21 WpHG ausgelöst.

Der Regierungsentwurf des Kleinanlegerschutzgesetzes sieht darüber hinaus eine entsprechende Ergänzung des § 29 WpÜG vor. Gemäß der Gesetzesbegründung

berührt die Ergänzung in § 21 WpHG nicht die Frage, ob ein Legitimationsaktionär Stimmrechte aus ihm nicht gehörenden Aktien bei der Stimmrechtszurechnung berücksichtigen muss.

Fazit

Da die Ansicht des OLG Köln nach den Ausführungen des Gesetzgebers

unrichtig ist, ist zu hoffen, dass die Gerichte die vorgenommene Klarstellung bereits vor Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes beachten. Spätestens aber für Fälle ab Erlass des Kleinanlegerschutzgesetzes wird die Verunsicherung in Bezug auf das Erfordernis von Stimmrechtsmitteilungen durch Legitimationsaktionäre ein Ende haben.

Anzeige



Kostenlose Newsletter Jetzt anmelden!

KapitalmarktUpdate

Der Newsletter von goingpublic.de



InvestorRelations.de

Der Newsletter. Seit 2001.

Der Newsletter für die Financial Community.
14-tägig. Freitags.

Seit 2001 monatlich die neuesten Nachrichten
aus der Welt der Investor Relations.



www.goingpublic.de/newsletter